

B & K Special I

Erbschaftsteuer: Ende des Verschonungsabschlags in Sicht?

04/2014

Betriebsvermögen ist begünstigt

Die Übertragung vom Betriebsvermögen ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Im Grundsatz gilt eine 85 %-ige Befreiung, wenn das Unternehmen fortgeführt wird und die Lohnsumme der nächsten fünf Jahre 400 % der bisherigen jährlichen Lohnsumme erreicht oder übersteigt. Alternativ winkt sogar eine 100 %-ige Befreiung, wenn in den nächsten sieben Jahren 700 % der maßgeblichen Lohnsumme erreicht wird.

Diese seit 2009 geltende Regelung hat einige Familienunternehmen dazu veranlasst, eine vorweggenommene Erbfolgeplanung zu treffen.

Vorlage Bundesverfassungsgericht

Seit einiger Zeit muss befürchtet werden, dass diese Begünstigung abrupt endet. Der Bundesfinanzhof hat nämlich in einem aufsehenerregenden Vorlagebeschluss vom 27. September 2012 verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese Begünstigung nicht gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitssatz verstößt. Die überwiegen-

de Literaturmeinung teilte diese Auffassung. Sieht das Bundesverfassungsgericht dies genauso, bedeutet dies das Ende der bisherigen Verschonungsregelung für Betriebsvermögen.

Theoretisch könnte eine negative Entwicklung auch rückwirkend angewendet werden. Üblicherweise kann man jedoch mit einer Vertrauensschutzregelung für die Vergangenheit rechnen.

In Erwartung eines negativen Urteils arbeiten daher einige Familienunternehmen daran, durch entsprechende vorweggenommene Erbfolgeplanungen die Begünstigung noch in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist durchaus Eile geboten, weil eigentlich schon für das 2. Halbjahr 2013 mit einer Entscheidung gerechnet wurde.

Umfangreiche Anfrage an das BMF

Nunmehr wird man davon ausgehen können, dass diese Entscheidung nicht mehr im ersten Halbjahr 2014 getroffen wird und eher auch nicht im zweiten Halbjahr. Dies liegt darin begründet, dass das Bundesverfassungsgericht am 26.02.2014 dem Bundesministerium der Finanzen weitreichende Fragen gestellt hat.

Das Bundesverfassungsgericht will wissen, in wie vielen Fällen mit welchen EUR-Beträgen die Steuervergünstigungen in Anspruch genommen wurden und welche Werte überhaupt zwischen 2007 und 2013 übertragen wurden. Weiterhin soll das Ministerium angeben, wie hoch der Anteil des Betriebsvermögens am Erbschaftsteueraufkommen seit 2008 ist und welche Steuermindereinnahmen durch die Vergünstigung entstanden sind. Schließlich erinnert das Bundesverfassungsgericht an die Stundungsregelung nach § 28 Abs. 1 ErbStG, wonach Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen auf bis zu 10 Jahre gestundet werden konnte und fragt, in welchem Umfang diese schon recht alte Regelung in Anspruch genommen wird. Letztlich soll das Ministerium noch angeben, in welchem Umfang besondere missbrauchsverdächtige Gestaltungen (z. B. cash-Gesellschaften, Konzernstrukturmodelle, Lohnsummenmodelle und Forderungsgesellschaften) bekannt geworden sind, z. B. durch Anträge auf verbindliche Auskünfte.

Der Hintergrund dieser Fragen liegt auf der Hand. Das Bundesverfassungsgericht

will quantitative Daten haben, um die materielle Bedeutung einschätzen zu können und will möglicherweise rechtsgestaltende Hinweise erarbeiten.

Es stellt sich die Frage, ob das Bundesministerium der Finanzen diese Fragen überhaupt so detailliert beantworten kann. Hieran bestehen Zweifel, zumal es sich bei der Erbschaftsteuer um eine Steuer der Bundesländer handelt. Umso erstaunlicher ist, dass das Gericht eine Beantwortung bis zum 12. Mai 2014 erwartet.

Es bleibt noch Zeit

Selbst wenn dieses gelingen sollte, wird die anschließende Anhörung und Beratung noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass mit einer schnellen Entscheidung derzeit nicht zu rechnen ist.

Für aktuelle Fallgestaltungen gibt es dennoch keine Entwarnung. Wer die Begünstigung sicherstellen möchte, sollte dies im nächsten Monat zu einem Ende bringen. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.